BEBAUUNGSPLAN Lü 170
GRÜNORDNUNGSPLAN



Maßnahmen der Grünordnungsplanung:

1. Reduzierung des Versiegelungsumfanges durch Beschränkung der Versiegelung der nicht überbaubaren Grundstücksfläche auf 20 % (80 % dürfen nicht versiegelt werden).
 Siehe textliche Festsetzungen: § 2
2. Reduzierung des Versiegelungsgrades durch die Auswahl von wasserdurchlässigen Materialien bei Fuß- und Radwegen, Parkplätzen, Zufahrten etc.
 Siehe textliche Festsetzungen: §§ 3 und 5
3. Bepflanzung von 20 %, bzw. Erhalt vorhandener Gehölze, der nicht überbaubaren Flächen des parkartigen Gemeinschaftsgrünes mit heimischen, standortgerechten Pflanzen zur Erhöhung des Grünvolumens. Die Pflege der Wiesenflächen ist zum Zweck des Extensivierung und Ausmagerung des Standortes auf maximal 4 mal pro Jahr zu beschränken.
 Siehe textliche Festsetzung: §7
 Siehe Pflanzenliste Nr. 2 und 3
4. Erhalt von Biotopflächen vom Typ - "sonstige ausdauernde Ruderalflur und schwarze Holunder-Vorwälder stickstoffreicher Standorte" - zur Förderung kleiner Biotophausteine.
5. Erhalt von vorhandenen Großbäumen. Die gekennzeichneten Bäume sind bei Erkrankung durch geeignete Maßnahmen zu behandeln. Ist eine Erhaltung nicht mehr möglich, sind sie bei Abgang durch Neuanpflanzungen mit einem StU von mindestens 16 - 18 cm, gemessen in 1 m Höhe, nach der entsprechenden Pflanzenliste zu ersetzen.
 Siehe textliche Festsetzungen: § 8
 Siehe Pflanzenliste Nr. 2
6. Begrünung der ebenerdigen, offenen Stellplatzanlagen durch hochstämmige, heimische Laubholzarten zur Erzielung eines durchgehenden Kronendaches zur Verbesserung des Mikroklimas. Für jeden vierten angefangenen Stellplatz ist je 1 Baum zu setzen. Die Auswahl der Baumarten aus der Pflanzenliste ist auf eine Art zu beschränken. Pflanzgröße 16 - 18 cm StU in 1 m Höhe. Die Baumscheiben sind in einer Mindestgröße von 2 x 2 m auszuführen, mit heimischen Bodendeckern zu bepflanzen und ggf. durch Poller o. ä. zu sichern. Alternativ sind befahrbare, die Radlast auf unterirdische Fundamente ableitende Roste mit Abfahrschutz erlaubt.
 Siehe textliche Festsetzungen: § 4
 Siehe Pflanzenlisten Nr. 1 und 4
7. Anpflanzung von geschnittenen Hecken zur Begrenzung und Fassung der Mietergärten zur Erhöhung des Grünvolumens und zur Schaffung weiterer Biotoptypen. Pro Wohnhof ist die Auswahl auf 1 Pflanzenart zu beschränken.
 Siehe Pflanzenliste Nr. 5
8. Anlage von Kleinkinderspielbereichen gemäß DIN 18034 "Freiflächen zum Spielen" (1982) und der "Satzung über die Beschaffenheit und Größe von Spielplätzen für Kleinkinder in der Stadt Dortmund". Dem Aspekt der kind- und spielgerechten Pflanzenverwendung ist Rechnung zu tragen.
 Siehe Pflanzenliste Nr. 6
9. Berankung der Mülltonnenschränke durch selbstklimmende Kletterpflanzen.
 Siehe textliche Festsetzungen: § 10
 Siehe Pflanzenliste Nr. 7
10. Anlage einer privaten Grünfläche für die dezentrale Rückhaltung von Niederschlagswasser zum Zweck der Minimierung des Eingriffes. Positive Wirkungen sind die Wiederanreicherung des Grundwassers, die lokale Klimaverbesserung und die Schaffung von neuen Lebensräumen für Flora und Fauna.

 Die Schaffung von Möglichkeiten zur Entnahme von Wasser für gärtnerische Zwecke durch Handpumpen ist zulässig. Ein Überlauf mit Anschluß an das örtliche Entwässerungssystem ist vorzusehen.

 Die Grünfläche ist so zu gestalten, daß eine miteinander verbundene Kette von Weihern mit unterschiedlichen Wassertiefen sowie Steil- und Flachufern mit standortgerechter Bepflanzung entsteht.

 Durch die Grünfläche führende Wege sind so zu trassieren, daß die Weiher die unter 2 zum Erhalt festgesetzten Grünflächen von den stärker frequentierten Mietergärten und Spielflächen zum Zweck des Biotopschutzes trennen. Für die zu pflanzenden Bäume und Sträucher sind ausschließlich standortgerechte Laubhölzer zu verwenden.
 Siehe textliche Festsetzungen §§ 6 und 7
 Siehe Pflanzenliste Nr. 2, 3 und 8

Stadt Dortmund

Bebauungsplan Lü 170

Grünordnungsplan

M. 1:500